



Az: II 6-01a01.23-04-14/001

Datum: 5. Januar 2017

**Auswertung
Bund-/Länderumfrage**

**Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze
des Bundes und der Länder**

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Verfahren der Auswertung	1
1.1	Auftrag aus dem Koalitionsvertrag.....	1
1.2	Inhalt der Länderumfrage	1
1.3	Grundlagen der Auswertung	2
2.	Stand der Gesetzgebung im Bund und den Ländern	
2.1	Bund und Länder im Einzelnen.....	3
3.	Informationsinteresse und Arbeitsaufkommen	10
3.1	Bund und Länder im Einzelnen.....	10
3.2	Teilergebnis – Informationsinteresse und Arbeitsaufkommen.....	14
4.	Interessenschwerpunkte	16
4.1	Bund und Länder im Einzelnen.....	16
4.2	Teilergebnis – Interessenschwerpunkte	18
5.	Verwaltungsaufwand	19
5.1	Personal und Sachkosten	19
5.2	Gebühren.....	20
5.3	Teilergebnis – Verwaltungsaufwand.....	22
6.	Mehr Transparenz für Bürgerinnen und Bürger	23
6.1	Bund und Länder im Einzelnen.....	23
6.2	Teilergebnis – Mehr Transparenz für Bürgerinnen und Bürger.....	25
7.	Erfahrungen mit dem Hessischen Umweltinformationsgesetz (HUIG)	26
8.	Gesamtergebnis.....	27

1. Verfahren der Auswertung

1.1 Auftrag aus dem Koalitionsvertrag

Der Auftrag für diese Auswertung ergibt sich aus dem Koalitionsvertrag zwischen der CDU Hessen und Bündnis 90/Die Grünen Hessen. In Kapitel P. I. „Regieren: Fair und transparent“ wird unter der Überschrift „Informationsfreiheitsgesetz“ ausgeführt:

„Wir wollen Verwaltungshandeln offen und transparent gestalten. Deshalb werden wir die Erfahrungen anderer Länder und des Bundes mit den jeweiligen Informationsfreiheitsgesetzen auswerten und zur Grundlage einer eigenen Regelung machen. Insbesondere werden wir die Chancen und Risiken eines solchen Gesetzes vor dem Hintergrund bewerten, ob in anderen Ländern und beim Bund in der Praxis Transparenz für Bürgerinnen und Bürger über bestehende Informationsrechte hinaus erreicht wird. Dabei wollen wir sicherstellen, dass der Schutz von personenbezogenen Daten, von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder die schutzwürdigen Interessen des Staates nicht beeinträchtigt werden.“¹

1.2 Inhalt der Länderumfrage

In Ausführung des Auftrags aus der Koalitionsvereinbarung hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport zwischen September und Dezember 2015 eine Bund-/Länderumfrage zu den Erfahrungen aus dem Vollzug der vorhandenen Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze durchgeführt. Die Umfrage wurde an die für das Informationsfreiheitsrecht zuständigen Fachministerien bzw. -senatsverwaltungen des Bundes und der Länder gerichtet. Ergänzend wurde das Hessische Ministerium für Umwelt, Klima, Landwirtschaft und Verbraucherschutz um Mitteilung der Erfahrungen aus dem Vollzug des Hessischen Umweltinformationsgesetzes (HUIG) gebeten.

Bis auf ein Land haben alle Bundesländer und das Bundesministerium des Innern auf die Umfrage geantwortet. Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klima, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat seine Erfahrungen mit dem HUIG mitgeteilt.

Die Umfrage hatte das Ziel, die in den Ländern bzw. im Bund bestehenden Gesetze zu ermitteln und Informationen darüber zu sammeln, in welchem Umfang Bürgerinnen und Bürger von den bestehenden Möglichkeiten des Zugangs zu Informationen Gebrauch machen, welcher Aufwand daraus für die Verwaltung entstanden ist und ob aktuell die Absicht besteht, das vorhandene Gesetz zu ändern und ggf. aus welchen Gründen oder ob erstmals ein Informationsfreiheitsgesetz geschaffen werden soll.

¹ Koalitionsvertrag zwischen der CDU Hessen und Bündnis 90/Die Grünen Hessen für die 19. Wahlperiode des Hessischen Landtags 2014 - 2019 Rdnr. 4930 ff.

1.3 Grundlagen der Auswertung

Diese Auswertung beruht im Wesentlichen auf den Antworten, die das Hessische Ministerium des Innern und für Sport aufgrund der Länderumfrage erhalten hat. Die Innenministerien der Länder, die über ein Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetz verfügen, sowie das Bundesministerium des Innern haben weitgehend auf veröffentlichte Evaluierungsberichte und die Antworten auf parlamentarische Anfragen verwiesen. Besondere Erhebungen aufgrund der hessischen Länderumfrage hat kein Land durchgeführt.

Darüber hinaus wurden weitere Informationen bei wiederholten Recherchen im Internet gesammelt.

Nicht berücksichtigt wurden die Tätigkeitsberichte der Beauftragten für Informationsfreiheit. Die Auswertung der in ein oder zweijährigem Abstand erscheinenden Berichte hätte den Umfang des auszuwertenden Materials nochmals erheblich vergrößert, ohne das daraus wesentliche zusätzliche Erkenntnisse zu erwarten waren. Weil die Berichte der Informationsfreiheitsbeauftragten, von dem Sonderfall abgesehen, dass die Behörde des Beauftragten selbst das Ziel eines Antrags auf Informationszugang ist, ausschließlich Vorgänge betreffen, in denen ein Antrag auf Zugang zu Informationen von der informationspflichtigen Stelle teilweise oder ganz abgelehnt wurde, sind diese Anträge bereits in den Evaluierungen der Länder berücksichtigt und in die Berichte der Innenministerien eingeflossen.

2. Stand der Gesetzgebung im Bund und den Ländern

Bei Abschluss der Länderumfrage (Ende Dezember 2015) verfügten zwölf Länder und der Bund über Informationsfreiheitsgesetze (IFG). Das erste IFG wurde in Brandenburg im Jahr 1998 beschlossen. Es folgten Gesetze in den Ländern Berlin (1999), Schleswig-Holstein (2000) und Nordrhein-Westfalen (2001). Im Bund gilt das IFG seit dem Jahr 2005, die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Saarland verfügen seit dem Jahr 2006 über ein IFG, Thüringen folgte im Jahr 2007, die Länder Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt im Jahr 2008.

Im Land Baden-Württemberg ist am 30. Dezember 2015 das jüngste IFG im Bundesgebiet in Kraft getreten. In der Länderumfrage hatte das Innenministerium noch mitgeteilt, dass es in Baden-Württemberg noch kein IFG gibt und ergänzend auf einen entsprechenden Gesetzentwurf der Landesregierung hingewiesen.

Neben Hessen gibt es gegenwärtig in den Ländern Bayern, Niedersachsen und Sachsen kein IFG.

2.1 Bund und Länder im Einzelnen

2.1.1 Bund

Das IFG des Bundes (IFG-Bund) trat am 1. Januar 2006 in Kraft². Zur Begründung für das Gesetz wurde angeführt, das Verwaltungshandeln solle transparenter gestaltet und die demokratischen Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger gestärkt werden³.

Das IFG-Bund wurde bislang erst einmal im Jahr 2013 unwesentlich geändert⁴.

Das IFG-Bund wurde im Jahr 2012 im Auftrag des Innenausschusses des Deutschen Bundestags durch das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation (InGFA) des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung Speyer evaluiert⁵.

2.1.2 Baden-Württemberg

² Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes vom 05.09.2005 – BGBl. I 2005, S. 2722

³ Gesetzentwurf vom 14.12.2004 – Deutscher Bundestag Drs. 15/4493, S. 1

⁴ Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3154

⁵ Evaluation des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes im Auftrag des Innenausschusses des Deutschen Bundestages durch das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation (InGFA) vom 22.05.2012 – Deutscher Bundestag InA Drs. 17(4)522 B – abrufbar von der Internet-Seite des Bundestags (Web-Archiv)

In Baden-Württemberg ist das Informationsfreiheitsgesetz am 30. Dezember 2015 in Kraft getreten⁶. Es sind noch keine Erfahrungsberichte aus dem Vollzug des Gesetzes verfügbar.

2.1.3 Bayern

In Bayern gibt es kein IFG. Allerdings ist am 30. Dezember 2015 eine Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) in Kraft getreten, die jedem ein Recht auf Auskunft über den Inhalt von Dateien und Akten öffentlicher Stellen gewährt,

„soweit ein berechtigtes, nicht auf eine entgeltliche Weiterverwendung gerichtetes Interesse glaubhaft dargelegt wird“⁷.

Laut Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung wolle man mit dieser Änderung des BayDSG den nach geltender Rechtslage aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Anspruch des Einzelnen auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ein Auskunftsbegehren, soweit ein berechtigtes Interesse geltend gemacht wird, konkretisieren und im Interesse der stärkeren Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in Vorgänge der öffentlichen Verwaltung Rechtssicherheit über Umfang und Grenzen des allgemeinen Auskunftsrechts gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen schaffen⁸. Der Anspruch auf Auskunft nach dem BayDSG unterscheidet sich grundlegend von einem Anspruch auf Auskunft nach den bestehenden IFG, da er die glaubhafte Darlegung eines berechtigten Interesses zur Voraussetzung hat, während die IFG diesen Anspruch voraussetzungslos gewähren.

2.1.4 Berlin

Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz trat im Jahr 1999 in Kraft⁹. Zur Begründung für das Gesetz wurde insbesondere genannt, dass ein allgemeines Akteneinsichtsrecht eine wichtige rechtsstaatliche Funktion erfülle, da der freie Zugang zu den bei Behörden vorhandenen Informationen wesentlicher Bestandteil öffentlicher Partizipation und Kontrolle staatlichen Handelns sei¹⁰.

Das IFG wurde bereits mehrfach geändert. Die Änderung im Jahr 2005 diene der Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie¹¹ in das Landesrecht¹². In das IFG wurde ein Verweis

⁶ Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg vom 17.12.2015 – GBl. 2015, S. 1201

⁷ Art. 32 Abs. 1 BayDSG eingefügt durch das Gesetz über die elektronische Verwaltung in Bayern (Bayerisches E-Government-Gesetz – BayEGovG) vom 22.12.2015 – GVBl. S. 458

⁸ Gesetzentwurf vom 14.07.2015 – Bayerischer Landtag Drs. 17/7537, S. 48

⁹ Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin vom 15.10.1999 – BE GVBl. 1999, S. 561

¹⁰ Gesetzentwurf vom 30.04.1997 – Abgeordnetenhaus Berlin Drs. 13/1623, S. 5

¹¹ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EU Nr.

auf die Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes des Bundes eingefügt. Das IFG ist seither zugleich auch Umweltinformationsgesetz. Im Jahr 2010 betraf die Änderung den Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Verträgen der Daseinsvorsorge¹³.

2.1.5 Brandenburg

In Brandenburg sind das Recht auf Information für Bürgerinitiativen und Verbände durch staatliche und kommunale Stellen und ein allgemeines Recht auf Akteneinsicht in der Verfassung verankert¹⁴.

Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) wurde als erstes Informationsfreiheitsgesetz in Deutschland geschaffen, um die Aufträge aus der Verfassung in einem Gesetz auszugestalten¹⁵. Das AIG gilt seit 1998¹⁶.

Das AIG wurde bereits sechsmal geändert, u.a. wurde die Antragstellung in elektronischer Form zugelassen¹⁷ und die Art des Informationszugangs geregelt¹⁸.

2.1.6 Bremen

Das Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen wurde im Jahr 2006 geschaffen¹⁹, damit Bürgerinnen und Bürger einen umfassenden Zugang zu Informationen über öffentliche Vorgänge erhalten, sich ein eigenes Urteil bilden und Vorgänge mitgestalten können²⁰.

Das IFG wurde für den Zeitraum der Jahre 2006 bis 2009 evaluiert²¹.

Im Jahr 2011 wurde das IFG geändert und dabei entfristet, eine Definition der zur Veröffentlichung geeigneten Dokumente eingefügt und eine Veröffentlichungspflicht für Verträge der öffentlichen Daseinsvorsorge geschaffen²².

L 41 S. 26)

¹² Gesetzentwurf vom 07.09.2005 – Abgeordnetenhaus Berlin Drs. 15/4227, S.1

¹³ Gesetzentwurf vom 27.01.2010 – Abgeordnetenhaus Berlin Drs. 16/2939, S.2

¹⁴ Verfassung des Landes Brandenburg vom 20.08.1992 (GVBl. I 1992, S. 298) Art. 21 Abs. 3 und 4

¹⁵ Gesetzentwurf vom 05.09.1997 – Landtag Brandenburg Drs. 2/4417, S. 1

¹⁶ Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz vom 10.03.1998 – GVBl. I 1998, S. 46

¹⁷ Gesetz vom 17.12.2003 – GVBl. I 2003, S. 298

¹⁸ Gesetz vom 15.10.2013 – GVBl. I 2013, S. 1

¹⁹ Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen – Brem. GBl. 2006, S. 263

²⁰ Bericht und Antrag des Ausschusses für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten für ein Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen – Bremische Bürgerschaft Drs. 16/1000, S. 3

²¹ Bericht des Instituts für Informationsmanagement Bremen GmbH (ifib) 2010, abrufbar unter http://www.ifib.de/publikationsdateien/20100401_IFG-Evaluation_Bericht_ifib_barrierefrei-2.pdf

2.1.7 Hamburg

Das erste Hamburgische Informationsfreiheitsgesetz aus dem Jahr 2006²³ verwies nahezu vollständig auf das IFG-Bund und wurde im Jahr 2009 durch ein neues, als inhaltliche Vollregelung formuliertes IFG ersetzt²⁴.

Im Jahr 2012 hat Hamburg mit dem Hamburgischen Transparenzgesetz²⁵ das erste Gesetz mit weitgehenden Veröffentlichungspflichten geschaffen, das außerdem die Einrichtung einer zentralen Informationsplattform für Bürgerinnen und Bürger („Informationsregister“) vorsieht.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff „Transparenzgesetz“ an Stelle von „Informationsfreiheitsgesetz“ im Sprachgebrauch der Gesetzgeber dann Verwendung findet, wenn das Gesetz über die Gewährung eines allgemeinen Informationsanspruchs hinaus zusätzliche Veröffentlichungspflichten begründet, das heißt die Verwaltung zur aktiven Veröffentlichung von Informationen verpflichtet unabhängig davon, ob ein Antrag auf Zugang zu diesen Informationen gestellt wurde.

2.1.8 Mecklenburg-Vorpommern

Das IFG ist im Jahr 2006 in Kraft getreten²⁶. Im Jahr 2009 hat die Landesregierung dem Landtag einen Bericht über die Anwendung des IFG vorgelegt²⁷. Im Jahr 2011 wurde die Befristung des Gesetzes aufgehoben und die Weiterverwendung erlangter Informationen zu gewerblichen Zwecken untersagt²⁸.

2.1.9 Niedersachsen

In Niedersachsen gibt es kein IFG.

Der Koalitionsvertrag zwischen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen für die 17. Wahlperiode des Landtags enthält die Ankündigung, die rot-grüne Koalition werde ein Landesinformationsfreiheitsgesetz beschließen und sich dabei am Hamburgischen Transparenzgesetz orientieren.

²² Gesetz vom 01.03.2011 – Brem. GBl. 2011, S. 81

²³ Hamburgisches Informationsfreiheitsgesetz vom 11.04.2006 – HmbGVBl. 2006, S. 167

²⁴ Gesetz zum Neuerlass des Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes vom 07.02.2009 – HmbGVBl. 2009, S. 29

²⁵ Hamburgisches Transparenzgesetz vom 19.06.2012 – HmbGVBl. 2012, S. 271

²⁶ Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern – GVOBl. M-V 2006, S. 556

²⁷ Bericht der Landesregierung über die Anwendung des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern – Landtag Mecklenburg-Vorpommern Drs. 5/2720

²⁸ Gesetz vom 20.05.2011 – GVOBl. M-V 2011, S. 277

tieren²⁹.

2.1.10 Nordrhein-Westfalen

Das IFG ist im Jahr 2002 in Kraft getreten³⁰. Im Jahr 2004 hat die Landesregierung, der gesetzlichen Verpflichtung entsprechend, das Gesetz evaluiert und dem Landtag darüber berichtet³¹. Im darauf folgenden Jahr wurde die Pflicht der Landesregierung zur Evaluierung des Gesetzes und der öffentlichen Stellen zur Führung einer Statistik durch eine Gesetzesänderung aufgehoben³².

Für die Jahre 2007 bis 2009 hat das Innenministerium eine „Arbeitsanfallstatistik“ erhoben, auf die im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage im Jahr 2011 Bezug genommen wurde³³.

Die Koalitionsparteien SPD und Bündnis90/Die Grünen haben in ihrem Koalitionsvertrag 2012-2017 vereinbart, das IFG durch Erweiterung der Veröffentlichungspflichten zu einem Transparenzgesetz weiter zu entwickeln³⁴.

2.1.11 Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz gibt es ein IFG seit dem Jahr 2008³⁵. Zur Begründung für die Schaffung des IFG wurde im Gesetzentwurf angeführt, es sei notwendig, um die Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger durch eine Verbesserung der Informationszugangsrechte zu stärken und die demokratische Meinungs- und Willensbildung nachhaltig zu unterstützen³⁶.

Im Jahr 2011 wurde das IFG geändert, um dem Landesbeauftragten für Datenschutz die im IFG ursprünglich nicht vorgesehene Funktion des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit zu übertragen³⁷.

Im Jahr 2012 wurde das IFG im Auftrag des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur durch das IngFA evaluiert³⁸.

²⁹ Koalitionsvertrag zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Niedersachsen und Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Niedersachsen für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages 2013 bis 2018, S. 68

³⁰ Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27.11.2001 – GV. NRW. 2001, S. 806

³¹ Vorlage des Innenministeriums NRW vom 12. Oktober 2004 – Landtag NRW Vorlage 13/3041

³² Gesetz vom 05.04.2005 – GV. NRW. 2005, S. 351

³³ Antwort der Landesregierung vom 22.11.2011 – Landtag NRW Drs. 15/3356

³⁴ SPD NRW – Bündnis90/Die Grünen Koalitionsvertrag 2012 – 2017, S. 116

³⁵ Landesgesetz zur Einführung des Rechts auf Informationszugang vom 26.11.2008 – GVBl. 2008, S. 296

³⁶ Gesetzentwurf vom 07.04.2008 – Landtag Rheinland-Pfalz Drs. 15/2085, S. 1

³⁷ Gesetz vom 20.12.2011 – GVBl. 2011, S. 427

Am 1. Januar 2016 trat das Landestransparenzgesetz in Kraft³⁹ und hat das IFG ersetzt. Darin ist die Schaffung einer „*Transparenz-Plattform*“ (§ 2 Abs. 1 IFG) durch das Land vorgesehen, auf der die Verwaltung Informationen von Amts wegen zu veröffentlichen hat.

2.1.12 Saarland

Das Saarländische Informationsfreiheitsgesetz wurde im Jahr 2006 geschaffen⁴⁰. Es verweist im Wesentlichen auf die Regelungen des IFG-Bund. Nach einer Evaluierung wurde die Geltungsdauer des IFG zunächst im Jahr 2010 verlängert⁴¹. Im Jahr 2015 wurde das IFG entfristet⁴².

2.1.13 Sachsen

In Sachsen gibt es kein IFG.

Laut Koalitionsvertrag zwischen der CDU Sachsen und der SPD Sachsen 2014-2019 wollen die Koalitionspartner in einem Informationsfreiheitsgesetz das Recht der Bürgerinnen und Bürger klarstellen, grundsätzlich Zugang zu behördlichen Informationen und Dokumenten zu erhalten⁴³.

2.1.14 Sachsen-Anhalt

Das Informationszugangsgesetz ist im Jahr 2008 in Kraft getreten⁴⁴. Es wurde im Jahr 2014 von der Landesregierung evaluiert⁴⁵.

2.1.15 Schleswig-Holstein

Das Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen ist als eines der ersten Informationsfreiheitsgesetze in Deutschland bereits im Jahr 2000 in Kraft getreten⁴⁶. Im Jahr 2012

³⁸ Evaluation des Landesgesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen im Auftrag des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur, Bericht des InGFA vom Juni 2012, abrufbar von der Internet-Seite des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (<https://www.datenschutz.rlp.de/>)

³⁹ Landestransparenzgesetz vom 27.11.2015 – GVBl. 2015, S. 383

⁴⁰ Saarländisches Informationsfreiheitsgesetz vom 12.07.2006 – Amtsbl. 2006, S. 1624

⁴¹ Gesetz vom 18.11.2010 – Amtsbl. 2010, S. 2588

⁴² Gesetz vom 13.10.2015 – Amtsbl. 2015, S. 790

⁴³ Koalitionsvertrag 2014 bis 2019 zwischen der CDU Sachsen und der SPD Sachsen, S. 106

⁴⁴ Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt vom 19.06.2008 – GVBl. LSA 2008, S. 242

⁴⁵ Evaluierungsbericht zum Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt – abrufbar unter www.mi.sachsen-anhalt.de/themen/datenschutz-informationsfreiheit/

⁴⁶ Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein vom 09.02.2000 –

wurden das IFG und das Umweltinformationsgesetz in einem neuen Informationszugangsgesetz zusammengefasst⁴⁷. Darüber hinaus wurde im Jahr 2014 die Verpflichtung zur Transparenz in die Landesverfassung aufgenommen⁴⁸. Nach Artikel 53 haben die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände amtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, soweit nicht entgegenstehende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen überwiegen.

2.1.16 Thüringen

Das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz aus dem Jahr 2007⁴⁹ war im Wesentlichen ein Verweisungsgesetz auf das IFG des Bundes. Im Jahr 2011 wurde es von der Landesregierung evaluiert und anschließend novelliert. Im Jahr 2012 trat das geänderte und zu einer Vollregelung erweiterte IFG in Kraft⁵⁰.

Die Koalitionsparteien im Thüringer Landtag haben im Koalitionsvertrag für die 6. Legislaturperiode ihren Willen bekundet, das IFG zu einem „*echten Transparenzgesetz nach dem Vorbild Hamburgs*“ unter Einbeziehung der Erfahrungen auch anderer Bundesländer fortentwickeln und „*die proaktive Veröffentlichung von Informationen durch die staatliche Verwaltung ausbauen*“ zu wollen⁵¹.

GVOBl. Schl.-H. 2000, S. 166

⁴⁷ Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 19.01.2012 – GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 89

⁴⁸ Artikel 53 eingefügt durch Gesetz vom 12.11.2014 – GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 328

⁴⁹ Thüringer Informationsfreiheitsgesetz vom 20.12.2007 – GVBl. 2007, S. 256

⁵⁰ Thüringer Informationsfreiheitsgesetz vom 14.12.2012 – GVBl. 2012, S. 464

⁵¹ Koalitionsvertrag zwischen den Parteien Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen für die 6. Legislaturperiode des Thüringer Ländtags, S. 78 – Text abrufbar u.a. unter www.gruene-thueringen.de

3. Informationsinteresse und Arbeitsaufkommen

Die im Bund und den Ländern gesammelten Erfahrungen zum Umfang der Nutzung der IFG geben Aufschluss darüber, ob bei den Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich ein Interesse an den Informationen der Verwaltung besteht und in welcher Größenordnung die öffentlichen Stellen durch den Vollzug eines IFG mit Arbeit belastet werden.

Aktuelle Angaben darüber, in welchem Umfang Bürgerinnen und Bürger den durch die geltenden IFG gewährten Informationsanspruch nutzen, sind kaum verfügbar. Eine fortlaufende Statistik über die Anzahl der gestellten Anträge auf Informationszugang wird gegenwärtig in keinem Bundesland geführt. Bei ihrem Inkrafttreten verpflichteten die IFG in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen die auskunftspflichtigen Stellen zunächst, die Anzahl der gestellten Anträge statistisch zu erfassen. Diese Regelungen wurde jedoch zwischenzeitlich aufgehoben⁵².

Zurzeit führt nur der Bund eine fortlaufende Statistik über die Anzahl der nach dem IFG gestellten Anträge auf Informationszugang⁵³.

In den Ländern werden Zahlen über die Inanspruchnahme des Rechts auf Informationszugang in der Regel jeweils anlassbezogen, zum Beispiel zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen, erhoben. Das geschieht meist durch Umfragen bei den nach dem IFG auskunftspflichtigen Stellen, die die gewünschten Zahlen nachträglich ermitteln müssen. Dies wirkt sich negativ auf deren Qualität aus, da teilweise viele Jahre zurückliegende Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden müssen, was nicht immer möglich ist oder aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwands vermieden wird. Die Zahlenangaben in den Erfahrungsberichten sind deshalb teilweise unvollständig oder es werden keine Zahlen genannt und lediglich allgemeine Beobachtungen geschildert.

3.1.1 Bund

Im Bereich der Bundesverwaltung hat die Zahl der im Zeitraum eines Jahres gestellten Anträge auf Informationszugang seit dem Inkrafttreten des IFG zuletzt deutlich zugenommen. Im Jahr 2006, dem ersten Jahr der Geltung des IFG wurden insgesamt 2.278 Anträge bei der Bundesverwaltung gestellt. Im Jahr 2010 sank die Zahl auf insgesamt 1.556 Anträge und stieg dann im Jahr 2013 auf insgesamt 4.736 Anträge. Binnen zwei Jahren erhöhte sich die Zahl im Jahr 2015 dann nochmals deutlich auf insgesamt 9.376 gestellte Anträge⁵⁴.

⁵² § 15 Abs. 1 IFG-MV aufgehoben durch Gesetz vom 20.05.2011 – GVOBl. M-V 2011, S. 277; § 14 Abs. 2 IFG-NRW aufgehoben durch Gesetz vom 05.04.2005 – GV. NRW. 2005, S. 351

⁵³ Veröffentlichung auf der Internet-Seite des BMI unter http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Moderne-Verwaltung/Open-Government/Informationsfreiheitsgesetz/informationsfreiheitsgesetz_node.html

⁵⁴ Angaben nach den vom BMI veröffentlichten Statistiken a.a.O. Fn. 53

Diese für sich betrachtet hohe Zahl von Anträgen im Zeitraum eines Jahres bedeutet andererseits, dass bei einer Gesamtbevölkerung von ca. 82,1 Millionen im Jahr 2015⁵⁵ jeweils nur rund 1,1 Anträge je 10.000 Einwohner gestellt wurden.

Nachfolgend soll auch bei der Auswertung der Länderberichte jeweils ein Vergleich der Antragszahlen mit dem Bevölkerungsstand vorgenommen werden, um ein Maß für die Größenordnung zu erhalten, in der sich die Nutzung der IFG jeweils in einem Land bewegt hat.

3.1.2 Berlin

In Berlin ergab eine Datenerhebung aus Anlass einer Kleinen Anfrage für den Zeitraum Januar 2005 bis April 2008 insgesamt 14.346 Anträge auf Informationszugang bei den Senatsverwaltungen und Bezirken⁵⁶. Die Antwort des Senats auf eine Schriftliche Anfrage führt für das Jahr 2014 sogar insgesamt 12.194 Anträge bei den nach dem IFG verpflichteten Stellen an⁵⁷. In Relation zur Bevölkerung Berlins im Jahr 2014 – rund 3,56 Millionen Einwohner⁵⁸ - ergibt dies 34,3 Anträge je 10.000 Einwohner.

Der Grund für die deutlich höheren Antragszahlen in Berlin ist, dass das IFG seit dem Jahr 2006 zugleich den Zugang zu Umweltinformationen regelt⁵⁹ und die Anzahl der Anträge in diesem Bereich, anders als im Bund und den übrigen Ländern, in der Statistik enthalten ist. Diese Anträge verursachten ein sehr hohes Antragsaufkommen in den Bezirken und betrafen im Wesentlichen Anfragen zu Grundstücksaltlasten⁶⁰.

3.1.3 Brandenburg

In Brandenburg wurden diese Zahlen deutlich unterschritten. Nach Angaben der Landesregierung wurden in den Jahren 1998 bis 2006 (1. Halbjahr) insgesamt 258 Anträge nach dem AIG gestellt⁶¹, also etwa 27 Anträge im Jahr. Allerdings beinhaltet diese Zahl ausschließlich die bei der Landesregierung und deren nachgeordneter Verwaltung gestellten Anträge. Eine Erhebung bei den Kommunen konnte wegen deren fehlender Berichtspflicht nicht erfolgen⁶². Auf die Berechnung einer Antragszahl je 10.000 Einwohner wird verzichtet.

3.1.4 Bremen

⁵⁵ Quelle Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamts – www.destatis.de

⁵⁶ Antwort vom 16.04.2008 – Abgeordnetenhaus Berlin Drs. 16/11789, S. 2

⁵⁷ Antwort vom 06.02.2015 – Abgeordnetenhaus Berlin Drs. 17/15370, S. 1f

⁵⁸ Quelle Amt für Statistik Berlin-Brandenburg – www.statistik-berlin-brandenburg.de

⁵⁹ Abgeordnetenhaus Berlin Drs. 16/11789 a.a.O. Fn. 56, S. 3

⁶⁰ Abgeordnetenhaus Berlin Drs. 16/11789 a.a.O. Fn. 56, S. 3

⁶¹ Antwort vom 07.04.2006 – Landtag Brandenburg Drs. 4/3226, S. 7

⁶² Landtag Brandenburg Drs. 4/3226 a.a.O. Fn. 61, S. 15

Im Zeitraum 2007 bis September 2009 sind insgesamt 1.041 Anträge nach dem IFG bei den öffentlichen Stellen gestellt worden⁶³. Allerdings darf daraus kein rechnerischer Jahresdurchschnitt ermittelt werden, da in den Jahren 2007 und 2008 jeweils nur 25 bzw. 38 Anträge gestellt wurden, im Jahr 2009 jedoch insgesamt 978 Anträge⁶⁴. Dieser außerordentliche Anstieg der Antragszahlen im Jahr 2009 wurde durch ein besonderes Ereignis verursacht, eine Lärmschutz-Baumaßnahme der Deutschen Bahn AG, auf die sich 934 der gestellten Anträge bezogen⁶⁵. Ohne die durch dieses Ereignis veranlassten Anträge läge die Zahl mit 44 Eingängen nur leicht über dem Vorjahreswert und die Quote der Anträge im Jahr 2009 bei 0,7 je 10.000 Einwohner⁶⁶.

3.1.5 Hamburg

Eine Erhebung für den Zeitraum August 2006 bis März 2008 ergab insgesamt 102 nach dem IFG gestellte Anträge⁶⁷. Nach einer späteren Erhebung wurden im Zeitraum eines Jahres (März 2009 bis Februar 2010) insgesamt 129 Anträge nach dem IFG gestellt⁶⁸. Damit lag die Zahl der gestellten Anträge umgelegt auf die Gesamtbevölkerung Hamburgs⁶⁹ für den zuletzt genannten Zeitraum bei 0,7 Anträgen je 10.000 Einwohner.

Nach dem Inkrafttreten des Hamburgischen Transparenzgesetzes ist die Zahl der Anträge in den ersten 10 Monaten des Jahres 2015 deutlich auf 355 gestiegen⁷⁰, was einem Aufkommen von 1,9 Anträgen je 10.000 Einwohner der Bevölkerung Hamburgs⁷¹ entspricht. Zusätzlich hat das neu geschaffene, über das Internet erreichbare sogenannte Informationsregister für den gleichen Zeitraum rund 14,3 Millionen Seitenaufrufe verzeichnet⁷²; dabei wurden aus technischen Gründen allerdings auch Aufrufe u. a. durch Suchmaschinen, Portale und RSS-Feeds mitgezählt. Diese ersten Erfahrungen mit dem Transparenzgesetz widerlegen im Übrigen die Begründung des Gesetzes, wonach das Informationsregister ein Ansteigen von

⁶³ ifib-Bericht a.a.O. Fn. 21, S. 74

⁶⁴ ifib-Bericht a.a.O. Fn. 21, S. 10

⁶⁵ ifib-Bericht a.a.O. Fn. 21, S. 75

⁶⁶ Bevölkerung in Bremen im Jahr 2009 nach Statistischem Landesamt Bremen 0,66 Millionen – www.statistik.bremen.de

⁶⁷ Antwort des Senats vom 10.04.2008 – Bürgerschaft HH Drs. 19/130, S. 3-6

⁶⁸ Antwort des Senats vom 01.03.2010 – HH Drs. 19/130, S. 4-7

⁶⁹ Bei einer Bevölkerung Hamburgs im Jahr 2009 von 1,77 Millionen – Quelle Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (www.statistik-nord.de)

⁷⁰ Antwort des Senats vom 22.10.2015 – Bürgerschaft HH Drs. 21/2004, S. 2

⁷¹ Bevölkerungsstand in Hamburg im Jahr 2015 1,83 Millionen – Quelle siehe Fn. 69

⁷² Bürgerschaft HH Drs. 21/2004 a.a.O. Fn. 70, S. 4

Informationsersuchen nachhaltig verhindern werde, indem es die Informationen frei zugänglich mache⁷³.

3.1.6 Mecklenburg-Vorpommern

Nach dem Evaluierungsbericht der Landesregierung wurden in den Jahren 2006 bis 2008 insgesamt 432 Anträge nach dem IFG gestellt⁷⁴.

Das Verhältnis aus der Bevölkerungszahl in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2008 (1,66 Millionen⁷⁵) und der Anzahl der im untersuchten Zeitraum durchschnittlich pro Jahr gestellten Anträge (170⁷⁶) ergibt lediglich 1,0 Anträge je 10.000 Einwohner.

3.1.7 Nordrhein-Westfalen

Die noch auf die amtliche Statistik gestützte Evaluierung des IFG im Jahr 2004 ergab, dass in den Jahren 2002 und 2003 insgesamt 2.177 Anträge nach dem IFG gestellt wurden⁷⁷. Mit rund 1.100 nach dem IFG pro Jahr gestellten Anträgen errechnet sich für das Jahr 2003 bei einer Gesamtbevölkerung des Landes von 18 Millionen Einwohnern⁷⁸ eine Quote von 0,6 Anträgen je 10.000 Einwohner.

Die Antragszahlen haben sich in NRW in den folgenden Jahren nur leicht erhöht. Die vom Innenministerium in NRW für die Jahre 2007 bis 2009 erhobene Statistik verzeichnet für das Jahr 2007 insgesamt 1.750, für das Jahr 2008 insgesamt 1.503 und für das Jahr 2009 insgesamt 1.787 Anträge die nach dem IFG gestellt wurden⁷⁹, was für das Jahr 2009 1,0 Anträgen je 10.000 Einwohner entspricht.

3.1.8 Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wurden im Zeitraum 2009 bis 2011 insgesamt 896 Anträge nach dem IFG bei den öffentlichen Stellen gestellt, wobei im Jahr 2011 mit 553 Anträgen der höchste Stand eines Jahres erreicht wurde⁸⁰. Bei einer Einwohnerzahl von 3,99 Millionen im Jahr 2011⁸¹ entspricht dies 1,4 Anträgen je 10.000 Einwohner.

⁷³ Gesetzentwurf vom 12.06.2012 – Bürgerschaft HH Drs. 20/4466, S. 13

⁷⁴ Bericht über die Anwendung des IFG-MV a.a.O. Fn. 27, S. 6f

⁷⁵ Quelle Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern – www.statistik-mv.de

⁷⁶ Bericht über die Anwendung des IFG-MV a.a.O. Fn. 27, S. 8

⁷⁷ Landtag NRW Vorlage 13/3041 a.a.O. Fn. 31, S. 5

⁷⁸ Quelle Information und Technik Nordrhein-Westfalen – www.it.nrw.de

⁷⁹ Antwort vom 22.11.2011 – Landtag NRW Drs. 15/3356, S. 4 - 6

⁸⁰ InGFA-Bericht a.a.O. Fn. 38, S. 73

⁸¹ Quelle Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz – www.statistik.rlp.de

3.1.9 Saarland

Nach Angaben der Landesregierung wurden im Saarland im Zeitraum 2007 bis 2010 im Jahresdurchschnitt etwa 17 Anträge nach dem IFG gestellt⁸², bei einer Einwohnerzahl im Jahr 2010 von rund einer Million⁸³. Damit lag das Aufkommen bei 0,2 Anträgen je 10.000 Einwohner. In den Jahren 2013 bis 2015 ist die Zahl der gestellten Anträge dann auf rund 87 jährlich gestiegen⁸⁴, woraus sich 0,9 Anträge je 10.000 Einwohner errechnen.

3.1.10 Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt ist die Zahl der Anträge nach dem IFG seit dem Jahr 2008, mit 13 Anträgen, auf 97 im Jahr 2013 deutlich angestiegen⁸⁵. Angesichts einer Bevölkerung von 2,24 Millionen im Jahr 2013⁸⁶ ergibt dies 0,4 Anträge je 10.000 Einwohner.

3.1.11 Thüringen

Die Evaluierung des IFG durch das Thüringer Innenministerium ergab für den Zeitraum der Jahre 2008 bis 2010 insgesamt 628 Anträge auf Zugang zu Informationen⁸⁷. Mit rund 209 Anträgen nach dem IFG im Jahresdurchschnitt errechnet sich für das Jahr 2010 bei einer Gesamtbevölkerung des Landes Thüringen von 2,23 Millionen Einwohnern⁸⁸ eine Quote von 0,9 Anträgen je 10.000 Einwohner.

3.2 Teilergebnis – Informationsinteresse und Arbeitsaufkommen

- Der Vergleich der Antragszahlen mit der Zahl der Einwohner zeigt, dass von dem Recht auf Zugang zu den bei der Verwaltung vorhandenen Informationen nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht wird. Sowohl im Bund als auch in den Ländern liegt das Antragsaufkommen in der Regel bei etwa einem Antrag je 10.000 Einwohner. Ein Interesse an den bei der Verwaltung vorhandenen Informationen besteht demnach nur bei einem relativ kleinen, aber über das gesamte Bundesgebiet betrachtet konstanten Teil der Bürgerinnen und Bürgern.
- Eine deutliche Abweichung von diesem Mittelwert weisen nur die Zahlen aus Berlin auf. Diese können aber, da sie auch die Anträge aus dem Bereich des Umweltinfor-

⁸² Siehe Antwort vom 17.06.2013 – Landtag Saarland Drs. 15/360, S. 2

⁸³ Quelle www.saarland.de „Gebiet und Bevölkerung“

⁸⁴ Siehe Antwort der Landesregierung vom 24.07.2015 – Landtag Saarland Drs. 15/1483, S. 3

⁸⁵ Evaluierungsbericht a.a.O. Fn. 45, S. 134

⁸⁶ Quelle Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt – www.statistik.sachsen-anhalt.de

⁸⁷ Evaluierungsbericht des Thüringer Innenministeriums (nicht veröffentlicht) S. 7

⁸⁸ Quelle Thüringer Landesamt für Statistik – www.statistik.thueringen.de

mationsrechts enthalten und dort der Schwerpunkt der Anträge lag, nicht als Beleg für ein grundsätzlich anderes Nutzungsverhalten der Bürgerinnen und Bürger dienen.

- Tatsächlich dürfte der Anteil der Bürgerinnen und Bürger an der Gesamtbevölkerung, die einen Antrag nach dem IFG gestellt haben, nochmals geringer als die Anzahl der in den Statistiken erfassten Anträge sein, da es nach den Feststellungen im Zug der Evaluation des IFG-Bund auch Mehrfachantragsteller gibt⁸⁹. Über mehrfache Antragstellung durch einzelne Personen berichten auch einige Länder⁹⁰.
- Der durchschnittlich geringe Umfang, in dem Anträge nach dem IFG gestellt werden, bedeutet andererseits, dass ein IFG insgesamt nicht zu einer starken Belastung in der Verwaltung führt.
- Das Beispiel Bremen zeigt, dass besondere Ereignisse zu einer erheblichen Zunahme der Anträge führen können. Offenbar hängt der Grad des Interesses der Bürgerinnen und Bürger an den Informationen der Verwaltung stark von solchen Ereignissen ab. Die Verwaltung muss in diesen Fällen mit einer deutlich höheren Arbeitsbelastung rechnen.

⁸⁹ InGFA-Bericht a.a.O. Fn. 5, S. 93

⁹⁰ Siehe Vorlage des Innenministeriums NRW a.a.O. Fn. 31, S. 13; Evaluierungsbericht des Thüringer Innenministeriums (nicht veröffentlicht) S. 24

4. Interessenschwerpunkte

Die Ermittlung der Interessenschwerpunkte der Bürgerinnen und Bürger bzw. des vorwiegenden Adressatenkreises der Anträge gibt Auskunft darüber, welche Stellen der öffentlichen Verwaltung durch die Schaffung eines IFG eher belastet werden. Die hier gefundenen Ergebnisse fließen auch in die Auswertung der Erfahrungen zum personellen und sachlichen Aufwand aus dem Vollzug eines IFG ein (siehe unten 5.).

Zur Beantwortung der Frage, wofür sich die Bürgerinnen und Bürger vorwiegend interessieren, wurden die Erfahrungsberichte auf Angaben darüber ausgewertet, welche Sachbereiche der allgemeinen Verwaltung die Anträge bearbeitet haben bzw. welche Fachverwaltungen die Adressaten der Anträge waren. Die Erfahrungsberichte enthalten nicht immer Angaben dazu.

Grundsätzlich können alle Sachgebiete der öffentlichen Verwaltung Adressaten der Anträge nach dem IFG sein. Der Gesetzgeber kann allerdings auch einzelne Bereiche der Verwaltung von der Verpflichtung ausnehmen, den Informationszugang zu gewähren. Beispielsweise ist in Sachsen-Anhalt die Verfassungsschutzbehörde von der Anwendung des IFG ausgenommen⁹¹.

Adressaten eines Antrags auf Informationszugang können Bundes- oder Landesbehörden oder Behörden der Kommunen sein. Hinzu kommen, je nach Ausgestaltung des IFG, sonstige öffentliche Stellen wie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts und Organisationen des Privatrechts, sofern sie mehrheitlich öffentlichen Körperschaften gehören oder öffentliche Aufgaben in deren Auftrag erfüllen.

Von besonderem Interesse ist, ob nach den Erfahrungen der Länder vorwiegend die Landesbehörden oder die Kommunen Adressaten der Anträge nach dem IFG waren. In Hessen haben sich die kommunalen Spitzenverbände in der Vergangenheit meist ablehnend zu einem IFG geäußert.

Nachfolgend wesentliche Aussagen aus den vorliegenden Erfahrungsberichten.

4.1.1 Bund

In der Bundesverwaltung lag der Schwerpunkt des Interesses der Antragsteller im Jahr 2015 im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (4.170 Anträge), deutlich geringer war das Antragsaufkommen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (934 Anträge), im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und

⁹¹ § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 IFG Sachsen-Anhalt

Energie (723 Anträge) und im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (528 Anträge)⁹².

4.1.2 Berlin

Die weitaus überwiegende Zahl der Anträge nach dem IFG wurde sowohl im Zeitraum 2005 bis April 2008, als auch im Jahr 2014 an die Bezirke gerichtet, nur rund 3 % gingen bei den Senatsverwaltungen ein⁹³.

4.1.3 Brandenburg

In Brandenburg betrafen die Anträge im Bereich der Landesverwaltung die unterschiedlichsten Fachgebiete, z.B. die Kommunalaufsicht, Raumordnungsverfahren, Umweltbelange, Bau- und Liegenschaften, den Flughafenausbau Schönefeld, die Vergabe von Fördermitteln⁹⁴. Für die Kommunen liegen keine Angaben vor (siehe oben 3.1.3).

4.1.4 Mecklenburg-Vorpommern

Nach dem Evaluierungsbericht der Landesregierung wurden in den Jahren 2006 bis 2008 insgesamt 432 Anträge nach dem IFG gestellt, von denen 136 Anträge (ca. 31 %) bei den Landesbehörden und die übrigen 296 bei kommunalen Stellen eingingen⁹⁵.

Der Schwerpunkt des Informationsinteresses lag im Bau- und Erschließungsrecht, Ordnungsrecht sowie Wasser- und Abwasserrecht und damit insbesondere auf den Gebieten, die Bürgerinnen und Bürger auf der örtlichen bzw. kommunalen Ebene berühren⁹⁶.

4.1.5 Nordrhein-Westfalen

Die für die Jahre 2002 und 2003 durchgeführte Erhebung ergab, dass rund 73 % der Anträge nach dem IFG bei den Kommunen gestellt wurden, während zum Vergleich die Ministerien des Landes nur in rund 7 % der Fälle Adressat der Anträge waren⁹⁷; der Rest verteilte sich auf die Mittelbehörden. Im Bereich der Landesregierung lagen die Antragsschwerpunkte bei den Ministerien für Umwelt (59 %) und Wirtschaft (13 %)⁹⁸. Inhaltlicher Interessenschwerpunkt bei den Kommunen war das Bau- und Planungsrecht, wobei in einer einzigen Stadt-

⁹² Angaben nach den vom BMI veröffentlichten Statistiken a.a.O. Fn. 53

⁹³ Abgeordnetenhaus Berlin Drs. 16/11789 S. 2 und Drs. 17/15370 S. 1f

⁹⁴ Antwort der Landesregierung vom 25.07.2006 – Landtag Brandenburg Drs. 4/3226, S. 9

⁹⁵ Bericht über die Anwendung des IFG a.a.O. Fn. 27, S. 6f

⁹⁶ Bericht über die Anwendung des IFG a.a.O. Fn. 27, S. 11

⁹⁷ Vorlage des Innenministeriums NRW a.a.O. Fn. 31, S. 11

⁹⁸ Vgl. Vorlage des Innenministeriums NRW a.a.O. Fn. 31, S. 6

verwaltung 626 Anträge eingingen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken standen⁹⁹.

Die für die Jahre 2007 bis 2009 erhobene Statistik verzeichnet insgesamt 5.040 Anträge nach dem IFG, von denen 3909 Anträge (ca. 77 %)¹⁰⁰ auf die Kommunen entfielen.

4.1.6 Rheinland-Pfalz

Im untersuchten Zeitraum 2009 bis 2011 wurden Anträge nach dem IFG zu 45,9 % bei den Kommunalverwaltungen, zu 25,8 % bei der Finanzverwaltung und zu 7,4 % bei Polizei und Staatsanwaltschaften gestellt¹⁰¹, wobei die thematischen Schwerpunkte im Bereich Steuern/Finanzen/Haushalt (31,7 %), Bauordnungsrecht/Erschließung (18,7 %), Vergaberecht/unternehmerische Tätigkeit (8,3 %) und Umwelt (7,8 %) lagen¹⁰².

4.2 Teilergebnis – Interessenschwerpunkte

- Die Erfahrungsberichte der Länder belegen übereinstimmend, dass in den Ländern der deutlich überwiegende Anteil der Anträge bei den Kommunen gestellt wird. Nach den Erfahrungen aus NRW kann dieser Anteil bis zu 77 % der gestellten Anträge betragen.
- In Berlin lag der Anteil der bei den Bezirksverwaltungen, die in der Verwaltungshierarchie des Stadtstaats den kommunalen Stellen in den Flächenstaaten entsprechen, sogar bei deutlich über 90 %. Dies war allerdings auch auf die Einbeziehung der Anträge nach dem Umweltinformationsrecht zurückzuführen.
- Auf Bundes- und Landesebene waren insbesondere die Finanz-, die Umwelt und die Wirtschaftsverwaltung Adressaten von Anträgen nach dem IFG.
- Bei den Kommunen war insbesondere der Bereich des Bau- und Planungsrechts für die Bürgerinnen und Bürger von Interesse.

⁹⁹ Vorlage des Innenministeriums NRW a.a.O. Fn. 31, S. 12

¹⁰⁰ Antwort der Landesregierung a.a.O. Fn. 33, Drs. 15/3356, S. 2 - 6

¹⁰¹ InGFA-Bericht RP a.a.O. Fn. 38, S. 71

¹⁰² InGFA-Bericht RP a.a.O. Fn. 38, S. 73

5. Verwaltungsaufwand

5.1 Personal- und Sachaufwand

Es liegen kaum konkrete Angaben darüber vor, welcher sachliche und personelle Aufwand durch den Vollzug eines IFG entsteht.

Das Bundesministerium des Innern hat im Rahmen der Länderumfrage ausdrücklich mitgeteilt, dass keine entsprechenden Angaben verfügbar sind¹⁰³.

Die Berichte der Länder nehmen meist nur sehr allgemein zu dem durch den Vollzug des IFG in der Verwaltung verursachten Aufwand Stellung.

Nachfolgend wesentliche Aussagen aus den Erfahrungsberichten der Länder.

5.1.1 Berlin

Es sind nur wenige Informationen über den Aufwand verfügbar, der durch die Bearbeitung der IFG-Anträge entsteht. Eine im Jahr 2000, ein Jahr nach dem Inkrafttreten des IFG, durchgeführte landesweite Umfrage ergab einen erheblich variierenden Arbeitsaufwand zwischen einer halben Stunde und 12 Wochen für die Bearbeitung eines Antrags¹⁰⁴. In der Antwort auf eine Kleine Anfrage wird ausgeführt, es ergebe sich grundsätzlich ein großer Zeitaufwand für die Bearbeitung der Anträge, da jeweils die gesetzlichen Ausschlussgründe vor der Gewährung des Informationszugangs zu prüfen sind¹⁰⁵.

5.1.2 Brandenburg

Im Bereich der Landesregierung lasse sich aus dem Umfang der nach dem AIG gestellten Anträge keine Behinderung der Verwaltungstätigkeit ableiten¹⁰⁶.

5.1.3 Mecklenburg-Vorpommern

Aus dem Vollzug des IFG habe sich mit einer Größenordnung von ca. 170 Anträgen pro Jahr keine übermäßige Belastung der öffentlichen Verwaltung ergeben.¹⁰⁷

5.1.4 Nordrhein-Westfalen

¹⁰³ Schreiben des BMI vom 02.12.2015

¹⁰⁴ Schreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 16.10.2015

¹⁰⁵ Abgeordnetenhaus Berlin Drs. 16/11789 a.a.O. Fn. 55, S.6

¹⁰⁶ Antwort der Landesregierung vom 07.04.2006 – Landtag Brandenburg Drs. 4/3226, S. 4

¹⁰⁷ Bericht über die Anwendung des IFG-MV a.a.O. Fn. 26, S. 8

Die Anwendung des IFG wurde überwiegend als unproblematisch bewertet, doch von Kommunen vereinzelt die mehrfache Antragstellung durch Einzelpersonen beklagt, die einen hohen Verwaltungsaufwand verursacht habe¹⁰⁸.

5.1.5 Rheinland-Pfalz

Nach dem Ergebnis der Evaluierung des IFG hatte der Vollzug des Gesetzes in den öffentlichen Stellen kaum organisatorische oder personelle Auswirkungen¹⁰⁹.

5.1.6 Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt konnten 31,8 % der Anträge mit einer Bearbeitungsdauer von bis zu 30 Minuten erledigt werden, bei 49,2 % der Anträge war die Bearbeitung nach 3 Stunden abgeschlossen, bei 8,3 % der Anträge waren dazu bis zu 8 Stunden, bei 8,9 % bis zu einem Tag aufzuwenden und bei 1,8 % der Anträge eine mehrtätige Bearbeitung erforderlich¹¹⁰.

5.1.7 Thüringen

Nach Erhebungen der Landesregierung nahm die Bearbeitung eines Antrags nach dem IFG in der Landesverwaltung durchschnittlich 4 Stunden und 5 Minuten in Anspruch, in der Kommunalverwaltung durchschnittlich 6 Stunden und 32 Minuten¹¹¹. In einem Einzelfall erforderte die Bearbeitung des Antrags in der Landesverwaltung jedoch 74 Stunden und führte zu einer erheblichen Belastung der Behörde¹¹². Im Rahmen der Evaluierung des IFG meldete keine Behörde, organisatorische Änderungen im Hinblick auf den Vollzug des Gesetzes vorgenommen zu haben¹¹³.

5.2 Gebühren

Die Gewährung des beantragten Zugangs zur Information oder die Ablehnung des Antrags sind Amtshandlungen der Verwaltung. Die IFG des Bundes und der Länder sehen dafür entweder ausdrücklich Gebühren vor oder die allgemeinen Gebührenvorschriften greifen ein und erlauben der Verwaltung für den durch die Gewährung der Information entstandenen Aufwand Gebühren zu erheben.

Nur ein Teil der Erfahrungsberichte enthält Ausführungen zur Erhebung von Gebühren.

¹⁰⁸ Vorlage des Innenministeriums NRW a.a.O. Fn. 31, S. 13

¹⁰⁹ InGFA-Bericht a.a.O. Fn. 38, S. 86f

¹¹⁰ Evaluierungsbericht a.a.O. Fn. 45, S. 138

¹¹¹ Evaluierungsbericht des Thüringer Innenministeriums (nicht veröffentlicht) S. 35

¹¹² Vgl. Evaluierungsbericht des Thüringer Innenministeriums (nicht veröffentlicht) S. 36

¹¹³ Evaluierungsbericht des Thüringer Innenministeriums (nicht veröffentlicht) S. 16

5.2.1 Brandenburg

Im Zeitraum der Jahre 1998 bis 1. Halbjahr 2006 wurden im Bereich der Landesregierung Gebühren und Auslagen in Höhe von insgesamt 1817,10 EURO erhoben¹¹⁴, für den Bereich der Kommunen liegen keine Angaben vor (siehe oben 3.1.3).

5.2.2 Hamburg

Für die 102 im Zeitraum August 2006 bis März 2008 eingegangenen Anträge nach dem IFG wurden in 21 Fällen Gebühren erhoben, die sich auf einen Betrag von insgesamt 1.044,- EURO beliefen¹¹⁵.

5.2.3 Mecklenburg-Vorpommern

Nach der in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführten Erhebung wurden in 17 % der Fälle Gebühren und Auslagen erhoben¹¹⁶.

5.2.4 Rheinland-Pfalz

Die öffentlichen Stellen in Rheinland-Pfalz haben für die Bereitstellung der Informationen bei 6,2 % der Anträge Gebühren erhoben¹¹⁷.

5.2.5 Saarland

In der überwiegenden Zahl der Antragsverfahren wurden keinerlei Gebühren oder Auslagen erhoben, weshalb sich die Höhe der im Zeitraum 2013 bis 2015 eingenommenen Gebühren und Auslagen auf insgesamt 680 EURO belief¹¹⁸.

5.2.6 Sachsen-Anhalt

Nach den Zahlen des Evaluierungsberichts haben die befragten Stellen in 21,1 % der Antragsverfahren über die Erhebung von Gebühren berichtet¹¹⁹. Soweit Gebühren erhoben wurden, beliefen sich diese in 37,7 % der Fälle auf Beträge bis zu 50 EURO und in 59,4 % der Fälle auf Beträge zwischen 50 und 250 EURO; in zwei Fällen lagen die Gebühren noch höher¹²⁰.

¹¹⁴ Antwort der Landesregierung vom 07.04.2006 – Landtag Brandenburg Drs. 4/3226, S. 10

¹¹⁵ Siehe Antwort des Senats vom 10.04.2008 – Bürgerschaft HH Drs. 19/130, S. 3-6

¹¹⁶ Bericht über die Anwendung des IFG-MV a.a.O. Fn. 27, S. 12

¹¹⁷ InGFA-Bericht RP a.a.O. Fn. 38, S. 83

¹¹⁸ Antwort der Landesregierung vom 24.07.2015 – Landtag Saarland Drs. 15/1483, S. 3

¹¹⁹ Vgl. Evaluierungsbericht a.a.O. Fn. 45, S. 134 und 139

¹²⁰ Evaluierungsbericht a.a.O. Fn. 45, S. 139

5.2.7 Thüringen

In der weit überwiegenden Zahl der Antragsverfahren (76 %) wurden keine Gebühren erhoben¹²¹.

5.3 Teilergebnis – Verwaltungsaufwand

- Nach den Erfahrungsberichten verursacht der Vollzug eines IFG im Durchschnitt keine Belastungen für die Verwaltung, die zu personellen oder organisatorischen Maßnahmen zwingen. Diese Erkenntnis korrespondiert mit der Feststellung, dass Anträge nach dem IFG insgesamt nur in geringem Umfang gestellt werden (siehe oben 3.).
- Der Aufwand für die Bearbeitung einzelner Anträge schwankt stark. Die weit überwiegende Anzahl der Anträge kann mit überschaubarem Aufwand bearbeitet werden. In Einzelfällen kann die Bearbeitung jedoch mit einem sehr großen Arbeitsaufwand verbunden sein.
- Nach den Erfahrungen der Länder werden Gebühren nur bei einem kleinen Teil der Anträge erhoben. Das liegt daran, dass viele IFG Kostenfreiheit für einfach zu erteilende Auskünfte vorsehen.
- Bei aufwändigen Prüfungen deckt die maximal zulässige Gebühr den verursachten Aufwand oft nicht. Das liegt daran, dass die Erreichung des mit dem IFG verfolgten Ziels, den Bürgerinnen und Bürgern einen Zugang zu den bei der Verwaltung vorhandenen Informationen zu gewähren, nicht durch abschreckend hohe Gebühren vereitelt werden soll und die maximale Rahmengebühr entsprechend niedrig angesetzt wird.
- Nach den in den Erfahrungsberichten angegebenen Gesamtsummen der erhobenen Gebühren dürften diese nur in geringem Umfang die bei den öffentlichen Stellen insgesamt entstandenen Kosten für den Vollzug des IFG decken.

¹²¹ Vgl. Evaluierungsbericht des Thüringer Innenministeriums (nicht veröffentlicht) S. 8 und S. 38

6. Mehr Transparenz für Bürgerinnen und Bürger

Nach dem Koalitionsvertrag zwischen der CDU Hessen und Bündnis 90/Die Grünen Hessen sollen die Chancen und Risiken eines Informationsfreiheitsgesetzes insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt bewertet werden,

„ob in anderen Ländern und beim Bund in der Praxis Transparenz für Bürgerinnen und Bürger über bestehende Informationsrechte hinaus erreicht wird.“

Das Ergebnis der Länderumfrage erlaubt keine direkte Antwort auf diese Frage. Die zur Verfügung stehenden Materialien enthalten keine konkreten Aussagen darüber, ob die geltenden Informationsfreiheitsgesetze zu einem Zugewinn an Transparenz für Bürgerinnen und Bürger geführt haben. Einige Ausführungen in den Erfahrungsberichten liefern indessen Anhaltspunkte dafür, ob die bestehenden IFG im Sinne der Frage erfolgreich waren.

6.1.1 Bund

Im Zuge der Evaluierung des IFG-Bund wurde u.a. die Frage untersucht, wer den Zugang zu den bei öffentlichen Stellen des Bundes vorhandenen Informationen beantragt. Der Evaluationsbericht enthält dazu Zahlen für den Zeitraum 2006 bis 1. Halbjahr 2011. Nach diesen Zahlen wurden über den untersuchten Zeitraum hinweg immer weniger Anträge im Privatinteresse und dafür zunehmend im beruflichen oder wirtschaftlichen Interesse gestellt¹²². Der Prozentsatz der im Privatinteresse gestellten Anträge lag danach im Jahr 2006 bei rund 50 %, während er im 1. Halbjahr 2011 auf ca. 34 % gesunken ist¹²³. Dabei belief sich der Anteil der von Rechtsanwälten gestellten Anträge zuletzt auf über 23 %, der von Journalisten gestellten Anträge auf rund 10 % und der von Wirtschaftsunternehmen gestellten Anträge auf rund 8,5 %.

6.1.2 Bremen

In Bremen ergab eine Befragung von Behördenbediensteten und Antragstellern im Zuge der Evaluierung des IFG, dass nach Einschätzung der Verwaltung keine Änderung im Informationsverhalten der Bürgerinnen und Bürger nach dem Inkrafttreten des IFG eingetreten sei¹²⁴. Die weit überwiegende Mehrheit der befragten Antragsteller meinte hingegen, das IFG sei wichtig, um Informationen zu erhalten, an die man ohne das Gesetz nicht komme¹²⁵.

6.1.3 Hamburg

¹²² InGFA-Bericht Bund a.a.O. Fn. 5, S. 93f

¹²³ InGFA-Bericht Bund a.a.O. Fn. 5, S. 97

¹²⁴ ifib-Bericht a.a.O. Fn. 21, S. 101

¹²⁵ ifib-Bericht a.a.O. Fn. 21, S. 102

In Hamburg wurden im Zeitraum August 2006 bis März 2008 etwa 20 % der Anträge nach dem IFG von juristischen Personen gestellt¹²⁶.

6.1.4 Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern wurden 86 % der Anträge von natürlichen Personen gestellt¹²⁷. Die Evaluierung zeige ein nachweisbares Interesse der Bürgerinnen und Bürger an einer Gewährung des Informationszugangs durch die Behörden¹²⁸.

6.1.5 Nordrhein-Westfalen

In NRW haben die Bürgerinnen und Bürger einen Antrag auf Informationszugang eher dann gestellt, wenn sie an den begehrten Informationen ein spezielles Interesse hatten, „*sei es aus allgemein politischen Gründen oder weil sie von einer Verwaltungsentscheidung unmittelbar oder mittelbar betroffen*“¹²⁹ waren. Der Bericht der Landesregierung erwähnt auch einen Fall, in dem von zwei Personen insgesamt 53 Anträge bei einer Behörde gestellt wurden¹³⁰.

6.1.6 Rheinland-Pfalz

Bei der Evaluierung des IFG wurde festgestellt, dass etwa 29 % der Anträge nicht von natürlichen Personen sondern von Medienunternehmen (6,0 %), sonstigen Wirtschaftsunternehmen (17,1 %), Interessenverbänden und Vereinen (3,8 %) und Parteien und Gewerkschaften (jeweils 1,1 %) gestellt wurden¹³¹.

6.1.7 Sachsen-Anhalt

Nach dem Ergebnis der Evaluierung des IFG profitieren neben den Bürgerinnen und Bürgern des Landes in erheblichem Umfang Privatunternehmen vom bestehenden Informationsangebot¹³². Die Statistik weist einen Anteil von 19,0 % der Antragsteller als juristische Personen aus¹³³.

6.1.8 Thüringen

¹²⁶ Siehe Antwort des Senats vom 10.04.2008 – Bürgerschaft HH Drs. 19/130, S. 3-6

¹²⁷ Bericht über die Anwendung des IFG-MV a.a.O. Fn. 26, S. 9

¹²⁸ Bericht über die Anwendung des IFG-MV a.a.O. Fn. 26, S. 15

¹²⁹ Landtag NRW Vorlage 13/3041 a.a.O. Fn. 31, S. 8

¹³⁰ Landtag NRW Vorlage 13/3041 a.a.O. Fn. 31, S. 10

¹³¹ InGFA-Bericht RP a.a.O. S. 73

¹³² Evaluierungsbericht Sachsen-Anhalt a.a.O. Fn. 45, S. 121

¹³³ Evaluierungsbericht Sachsen-Anhalt a.a.O. Fn. 45, S. 135

Laut der in Thüringen durchgeführten Evaluierung bestand bei 50 % der Antragsteller eine unmittelbare Beziehung als Beteiligter oder Dritter zu einem konkreten Verwaltungsverfahren¹³⁴. Erläuternd wird als Beispiel der Fall geschildert, dass sich ein Anwohner durch den Lichtwechsel einer Ampel in der Nachtruhe gestört fühle und Informationen über die Schaltung der Ampel wünsche.

6.2 Teilergebnis – mehr Transparenz für Bürgerinnen und Bürger

- Ein erheblicher Teil der Anträge auf Informationszugang wurde von Personen gestellt, die unmittelbar oder mittelbar von einem Verwaltungsverfahren betroffen sind. In diesen Fällen hätte die gewünschte Information ggf. auch im Wege des Akteneinsichtsrechts nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes erlangt werden können. Der Anspruch nach dem IFG ist dann lediglich ein alternativer Weg zur Information, bietet jedoch nicht mehr Transparenz als nach dem vorhandenen Recht besteht.
- Ein weiterer bedeutender Teil der Anträge nach dem IFG wurde von Rechtsanwälten, Journalisten, juristischen Personen oder Unternehmen gestellt. In diesen Fällen dürfte der Zugang zu den Informationen der Behörde aufgrund eines unmittelbaren beruflichen oder wirtschaftlichen Interesses beantragt worden sein. Es ist eine Frage der Interpretation, ob dies als Verbesserung der Transparenz für Bürgerinnen und Bürger zu bewerten ist.
- Die nicht geringe Anzahl von Anträgen durch Personen, die aus beruflichen Gründen an den Informationen interessiert sind, sowie durch Unternehmen, die Informationen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit begehren, sind ein Beleg dafür, dass ein IFG nach dem Urteil dieser professionellen Nutzer den Zugang zu Informationen gegenüber dem vorhandenen Recht zumindest erleichtert.
- Die angeführten Erfahrungswerte lassen darauf schließen, dass eine zivilgesellschaftlich orientierte Wahrnehmung des Rechts auf Informationszugang in dem Sinne, dass der Antrag von Bürgerinnen und Bürgern aus Interesse an partizipatorischer Teilnahme an den Entscheidungen in Politik und Verwaltung gestellt wird, eher nicht vorliegt und insgesamt die Ausnahme bildet¹³⁵.

¹³⁴ Evaluierungsbericht des Thüringer Innenministeriums (nicht veröffentlicht) S. 26

¹³⁵ Vgl. Evaluierungsbericht des Thüringer Innenministeriums (nicht veröffentlicht) S. 26

7. Erfahrungen mit dem Hessischen Umweltinformationsgesetz (HUIG)

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) wurde in die Bund-/Länderumfrage einbezogen, um die Erfahrungen des Ressorts mit dem HUIG – also mit dem Vollzug eines Informationsfreiheitsgesetzes im eigenen Land – ebenfalls berücksichtigen zu können.

Das HMUKLV hat mitgeteilt, dass Statistiken über die Nutzung des Anspruchs nach dem HUIG nicht geführt werden und Angaben über die Anzahl der Anträge deshalb nicht möglich sind.

Es sei zu konstatieren, dass zunehmend große Energieversorgungsunternehmen sowie Umweltverbände von der Antragsberechtigung Gebrauch machten.

Die Anträge dieser Unternehmen seien auf Zugang zu umfangreichen und komplexen Informationen gerichtet, woraus ein überwiegend erheblicher Verwaltungsaufwand resultiere.

Der durch die Bearbeitung dieser Anträge verursachte Verwaltungsaufwand werde durch die höchst mögliche Rahmengebühr von 600 EURO nicht abgedeckt.

Die Erfahrungen des HMUKLV bestätigen einige der wesentlichen Ergebnisse, die in den anderen Ländern mit dem Vollzug der IFG gesammelt wurden.

- Der Anspruch auf Informationszugang wird zunehmend von Antragstellern genutzt, die nicht ein privates sondern ein wirtschaftliches Interesse verfolgen.
- Die Bearbeitung einzelner Anträge kann einen erheblichen Aufwand in der Verwaltung verursachen.
- Der in Einzelfällen durch die notwendige, umfangreiche Prüfung des Antrags verursachte Verwaltungsaufwand wird durch die Erhebung von Gebühren nicht gedeckt.

8. Gesamtergebnis

Die Informationsfreiheitsgesetze sind meist mit dem Ziel geschaffen worden, durch mehr Transparenz in der Verwaltung eine größere Akzeptanz für die in Politik und Verwaltung getroffenen Entscheidungen zu schaffen und durch die Offenlegung von Informationen mehr Interesse an der Mitwirkung in politischen Prozessen bei Bürgerinnen und Bürgern zu wecken. Die Erfahrungsberichte legen nahe, dass diese Ziele nur zu einem kleinen Teil erreicht wurden.

Anträge auf Informationszugang nach den IFG werden, gemessen an den Bevölkerungszahlen, nur in sehr geringem Umfang gestellt.

Häufig sind die unmittelbare Betroffenheit von einem Verwaltungsvorgang, berufliche oder wirtschaftliche Interessen die Gründe, einen Antrag nach dem IFG zu stellen.

Die mit den IFG regelmäßig verfolgten Ziele einer *„gestiegenen Akzeptanz staatlichen Handelns und einer verstärkten Mitwirkung der Bürger an politischen Prozessen dürften aufgrund der erhobenen Informationen eher als noch unerfüllt gelten, da von dem Recht auf Informationszugang nur verhalten Gebrauch gemacht wird“*¹³⁶.

Wenn die mit den Informationsfreiheitsgesetzen erreichten Ziele bescheidener ausfallen als angestrebt, sind doch andererseits auch die oft befürchteten Belastungen für die Verwaltung in der Regel ausgeblieben.

Die zur Informationsgewährung verpflichteten Stellen kommen ohne personelle oder organisatorische Maßnahmen aus. Besondere Belastungen der Verwaltung bleiben auf Ausnahmefälle beschränkt.

Der Bund und die Länder, die ein Informationsfreiheitsgesetz evaluiert oder im Rahmen parlamentarischer Anfragen die Erfahrungen mit dem Vollzug des Gesetzes ausgewertet haben, gelangen zu dem Ergebnis, dass die Erfahrungen mit dem Gesetz positiv seien¹³⁷ bzw. sich das Informationsfreiheitsgesetz bewährt habe¹³⁸.

Kein Land beabsichtigt, das vorhandene Informationsfreiheitsgesetz aufzuheben. Im Gegenteil geht die Tendenz in den Ländern dahin, ein vorhandenes Informationsfreiheitsgesetz durch neue Veröffentlichungspflichten für die öffentlichen Stellen zu einem Transparenzgesetz zu erweitern (siehe Hamburg und Rheinland-Pfalz).

¹³⁶ Evaluierungsbericht des Thüringer Innenministeriums (nicht veröffentlicht) S. 40

¹³⁷ Antwort der Landesregierung vom 07.04.2006 – Landtag Brandenburg Drs. 4/3226, S. 4; Antwort der Landesregierung vom 24.07.2015 – Landtag Saarland Drs. 15/1483, S. 2

¹³⁸ Siehe Evaluierungsbericht Sachsen-Anhalt a.a.O. Fn. 44, S. 118

In Ländern die noch nicht über ein Informationsfreiheitsgesetz verfügen, bestehen politische Absichtserklärungen, ein entsprechendes Gesetz zu schaffen; eine Ausnahme bildet nur Bayern.

Die Entwicklung in den Ländern geht dahin, ein Informationsfreiheitsgesetz als festen Bestandteil der Gesetzgebung für die Verwaltung zu betrachten, trotz der in den Erfahrungsberichten offenbar gewordenen Schwächen der Regelungen.